



Rechtliche Grundlagen

Geschäftsordnung des Hörfunkrates

Stand: September 2020

Geschäftsordnung des Hörfunkrates der gemeinnützigen Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio“

**vom 21. April 1994
i. d. F. der Änderung vom
10. September 2020**

Der Hörfunkrat der Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio“ hat sich gemäß § 22 Abs. 2 des Deutschlandradio-Staatsvertrages die folgende Geschäftsordnung gegeben:

- § 1
Amtszeit, Vorsitzender, Stellvertreter
- § 2
Einberufung von ordentlichen Sitzungen
- § 3
Einberufung von außerordentlichen Sitzungen
- § 4
Tätigkeitsbericht
- § 5
Aussprache, Beschlüsse und Wahlen
- § 6
Bildung von Ausschüssen
- § 7
Arbeit der Ausschüsse
- § 8
Öffentlichkeit, Vertraulichkeit, Niederschriften, Verlautbarungen
- § 9
Geschäftsstelle
- § 10
Sonstiges
- Anlage 1
Sachverständige
- Anlage 2
Einsichtnahme Dritter
in Sitzungsniederschriften

§ 1 Amtszeit, Vorsitzender, Stellvertreter

- (1) Die Amtszeit des Hörfunkrates beträgt fünf Jahre. Nach Ablauf seiner Amtszeit nimmt der bisherige Hörfunkrat seine Aufgaben bis zur konstituierenden Sitzung des neuen Hörfunkrates kommissarisch weiter wahr.
- (2) Der Hörfunkrat wählt ohne Aussprache aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und deren/dessen erste/n und deren/dessen zweite/n Stellvertreter(in) in geheimer Wahl für die Dauer der Amtszeit des Hörfunkrates. Sie bilden gemeinsam mit den Vorsitzenden und den Stellvertreter(inne)n der ständigen Ausschüsse das Präsidium. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Anteil der Mitglieder nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Staatsvertrages unter der/dem Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreter(inne)n darf ein Drittel nicht übersteigen.
- (3) Scheidet eine/r der nach Abs. 2 Gewählten vorzeitig aus, wird ein(e) Nachfolger(in) gewählt.
- (4) Die/der Vorsitzende führt die Geschäfte des Hörfunkrates und leitet die Sitzungen. Sie/er legt dem Hörfunkrat einmal im Jahr einen Tätigkeitsbericht vor.
- (5) Sind die/der Vorsitzende und ihre/ seine Stellvertreter/-innen verhindert, nimmt dasjenige anwesende Mitglied, dessen Mitgliedschaft im Hörfunkrat am längsten andauert, den Vorsitz wahr. Bei gleicher Dauer der Mitgliedschaft entscheidet unter ihnen das höchste Lebensalter.

- (6) Scheidet ein Mitglied des Hörfunkrates vor Ablauf der Amtszeit aus, so hat die/der Vorsitzende unverzüglich den nach § 21 des Staatsvertrages Entsendungsberechtigten zu unterrichten und auf die Entsendung einer/eines Nachfolgerin/-s für den Rest der Amtszeit hinzuwirken. Sie/er weist dabei auf die Verpflichtungen nach § 21 Abs. 4 des Staatsvertrages zur angemessenen Berücksichtigung von Frauen und Männern hin. Sie/er fordert die entsendungsberechtigten Stellen dazu auf, mit der Entsendung die in § 21 Abs. 5 Satz 2 des Staatsvertrages vorgeschriebenen Angaben zu machen.
- (7) Die/der Vorsitzende fordert sechs Monate, im Falle der Entsendung nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Staatsvertrages neun Monate, vor dem Ablauf der Amtszeit des Hörfunkrates die entsendungsberechtigten Stellen auf, die als Mitglieder des künftigen Hörfunkrates zu entsendenden Personen zu benennen. Dabei bestimmt sie/er, bis zu welchem Zeitpunkt die jeweilige Person zu benennen ist, und weist besonders auf die Vorschriften der §§ 19a Abs. 1, 3 und 4 sowie 21 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 des Staatsvertrages hin. Die/der Vorsitzende fordert die entsendungsberechtigten Stellen dazu auf, mit der Entsendung die in § 21 Abs. 5 Satz 2 des Staatsvertrages vorgeschriebenen Angaben zu machen. Im Falle der Entsendung durch die Länder nach § 21 Abs. 1 Satz Nr. 1 des Staatsvertrages weist die/der Vorsitzende gemeinsam mit der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates zwölf Monate vor Ablauf der Amtszeit des Hörfunkrates die/den Vorsitzende/n der Ministerpräsidentenkonferenz

der Länder darauf hin, dass die Ministerpräsidentinnen/-en gemeinsam die entsendungsberechtigten Länder nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V. m. § 24 Abs. 1 Nr. 1 des Staatsvertrages bestimmen.

- (8) Die/der Vorsitzende beruft unverzüglich die konstituierende Sitzung des Hörfunkrates für die nachfolgende Amtszeit ein. Sie/er führt die Geschäfte bis zur Wahl der/des neuen Vorsitzenden.

§ 2 Einberufung von ordentlichen Sitzungen

- (1) Der Hörfunkrat tritt mindestens alle drei Monate zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Ort und Zeit ordentlicher Sitzungen bestimmt die/der Vorsitzende, sofern der Hörfunkrat dazu keinen Beschluss gefasst hat. Auf Einladung der/des Vorsitzenden kann in besonderen Fällen im Benehmen mit dem Präsidium eine Sitzung durch Audio- oder Video-Konferenz durchgeführt werden.
- (2) Zu den ordentlichen Sitzungen des Hörfunkrates lädt die/der Vorsitzende per E-Mail ein, die spätestens am zehnten Tag vor der Sitzung versandt sein muss. Die Einladung ergeht an die Mitglieder des Hörfunkrates, nachrichtlich an die Mitglieder des Verwaltungsrates und an die/den Intendantin/-en.
- (3) Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben das Recht, an den Sitzungen des Hörfunkrates teilzunehmen und sich zu den Punkten der Tagesordnung zu äußern.

- (4) Die/der Intendant(in) nimmt an den Sitzungen des Hörfunkrates teil und ist auf ihren/seinen Wunsch zu hören. Sie/er ist in allen die Zuständigkeit des Hörfunkrates betreffenden Angelegenheiten dem Hörfunkrat gegenüber auskunftspflichtig. Sie/er kann mit Zustimmung der/ des Vorsitzenden die Direktor(in)nen und weitere leitende Mitarbeiter/-innen des Hauses zu den Beratungen hinzuziehen.
- (5) Jeweils ein Mitglied des Personalrates am Sitz in Köln und in Berlin nimmt an den Sitzungen des Hörfunkrates teil. Die Entscheidung über die teilnehmenden Mitglieder trifft der Gesamtpersonalrat. Die Personalratsmitglieder können zu Fragen, die nicht den Bereich der Angebotsgestaltung betreffen, gehört werden. Die Einladungsfrist aus Abs. 2 gilt entsprechend.
- (6) Die Tagesordnung wird von der/ dem Vorsitzenden aufgestellt. Sie hat für jede ordentliche Sitzung den Tätigkeitsbericht der/des Intendantin/-en und die Berichte der Ausschüsse vorzusehen. Anträge des Verwaltungsrates und der/des Intendantin/-en sind auf die Tagesordnung zu setzen.
- (7) Die Tagesordnung ist mit der Einladung zu einer ordentlichen Sitzung zu übersenden. Die zur Behandlung der Tagesordnung erforderlichen Unterlagen sind rechtzeitig zu übersenden.

§ 3 Einberufung von außerordentlichen Sitzungen

- (1) Beantragt mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Hörfunkrates oder die/der Intendant(in) die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung, so hat diese Sitzung innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrages bei der/dem Vorsitzenden stattzufinden. Die/der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Sitzung. Der Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Sitzung muss die Beratungsgegenstände angeben.
- (2) Zu einer außerordentlichen Sitzung des Hörfunkrates beruft die/der Vorsitzende per E-Mail ein, die spätestens am achten Tag vor der Sitzung versandt sein muss. In dringenden Fällen kann sie/er den Hörfunkrat fernmündlich oder per E-Mail unter Verkürzung der Frist auf fünf Tage einberufen.
- (3) Die Tagesordnung einer außerordentlichen Sitzung hat sich auf die im Einberufungsantrag angegebenen Beratungsgegenstände zu beschränken. Sie ist mit der Einberufung der Sitzung zu übersenden.
- (4) § 2 ist entsprechend anzuwenden, soweit in den Absätzen 1 bis 3 nichts anderes bestimmt ist.

§ 4 Tätigkeitsbericht

Mit ihrem/seinem Tätigkeitsbericht unterrichtet die/der Intendant(in) den Hörfunkrat über die laufende Arbeit der Körperschaft. Sie/er soll dabei insbesondere auf Fragen eingehen, die für die Erfüllung der Aufgaben des Hörfunkrates – insbesondere im Bereich des Angebots und des Haushaltsvollzugs – von Bedeutung sind. Der Tätigkeitsbericht ergeht vorab schriftlich. Die/der Intendant(in) soll ihn mündlich um aktuelle Ereignisse und Entwicklungen ergänzen. In der Aussprache können alle aktuellen Fragen, die die Körperschaft betreffen, behandelt werden.

§ 5 Aussprache, Beschlüsse und Wahlen

- (1) Die Aussprache hat sich auf den jeweiligen Beratungsgegenstand zu beschränken. Der Hörfunkrat kann Beschränkungen der Redezeit festlegen. Persönliche Erklärungen zur Niederschrift sind zulässig.
- (2) Zu der Aussprache über einen Punkt der Tagesordnung können Sachverständige nach Maßgabe der Anlage 1 hinzugezogen werden.
- (3) Der Hörfunkrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder anwesend ist. Die/der Vorsitzende stellt auf Antrag vor einer Wahl oder einer Beschlussfassung die Beschlussfähigkeit fest.
- (4) Beschlüsse dürfen nur über Angelegenheiten gefasst werden, die auf der Tagesordnung stehen. Davon kann nur abgewichen werden, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder zustimmt. Dies gilt nicht, wenn die Interessen einzelner Mitglieder in besonderer Weise betroffen sind.

- (5) Der Hörfunkrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht der Staatsvertrag anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Antrag eines Mitgliedes ist das Ergebnis einer Abstimmung auch der Zahl nach festzustellen.
- (6) Wahlen werden mit verdeckten Stimmzetteln vorgenommen. Auf Beschluss von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder kann eine Wahl – mit Ausnahme der Wahl der/ des Vorsitzenden des Hörfunkrates und ihrer/seiner Stellvertreter/-innen sowie der/des Intendantin/-en – durch Zuruf erfolgen. Für die Wahl der/des Intendantin/-en sind mindestens zwei Drittel der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder erforderlich; die Zahl der Wahlgänge ist nicht beschränkt, der Hörfunkrat hat vor der Wahl über das Wahlverfahren zu beschließen, soweit der Staatsvertrag und die Satzung der Körperschaft keine zwingende Vorgabe enthalten.

§ 6 Bildung von Ausschüssen

- (1) Zur Unterstützung bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben gemäß §§ 20, 23 Abs. 3 des Staatsvertrages kann der Hörfunkrat aus seinen Mitgliedern ständige Ausschüsse für dauernde oder nichtständige Ausschüsse für vorübergehende Aufgaben bilden.
- (2) Aufgaben der ständigen Ausschüsse sind insbesondere: Vorbereitung und Unterstützung der Beratung des Hörfunkrates über die Gestaltung der Angebote gegenüber der/ dem Intendantin/-en, Vorbereitung von Sachberatungen im Hörfunkrat sowie Prüfung von Programmbeschwerden aus der Mitte des Hörfunkrates.
- (3) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse sind die im Hörfunkrat vertretenen Gruppen in Einklang mit dem besonderen Auftrag des einzelnen Ausschusses und dessen fachlichen Anforderungen angemessen zu berücksichtigen. Der Anteil der Mitglieder nach § 21 Abs. 1 Satz Nr. 1 und 2 des Staatsvertrages darf in den Ausschüssen des Hörfunkrates ein Drittel der Mitglieder nicht übersteigen.
- (4) Der Hörfunkrat bildet als ständige Ausschüsse einen Programmausschuss sowie einen Wirtschafts- und Finanzausschuss.
- (5) Der Programmausschuss besteht aus 15 Mitgliedern. Er bereitet die Beratungen des Hörfunkrates in Programmfragen (insbesondere zu §§ 6 bis 11 des Staatsvertrags) vor und gibt dazu Beschlussempfehlungen an den Hörfunkrat. Er nimmt die Zuständigkeit nach der Beschwerdeordnung gemäß § 21 Abs. 2 der Satzung der Körperschaft i. V. m. § 15 Abs. 2 des Staatsvertrages wahr.
- (6) Der Programmausschuss erarbeitet gemeinsam mit der/ dem Intendantin/-en die vom Hörfunkrat im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat aufzustellenden Programmrichtlinien und regt bei gegebenem Anlass deren Fortschreibung an.
- (7) Der Programmausschuss erörtert Grundsatzfragen des Angebots, wenn sie ihm vom Hörfunkrat oder von der/ dem Intendantin/-en über den Hörfunkrat zur Beratung zugewiesen werden.
- (8) Die Mitglieder des Programmausschusses sollen über Kenntnisse der drei Programme sowie der Telemedienangebote des Deutschlandradios verfügen. Ihnen sind auf Wunsch im Einzelfall Aufzeichnungen von Sendungen leihweise zur Verfügung zu stellen.
- (9) Zur vertiefenden Beratung einzelner Arbeitsfelder der Angebote kann der Programmausschuss Arbeitsgruppen einrichten.
- (10) Dem Wirtschafts- und Finanzausschuss gehören neun vom Hörfunkrat gewählte Mitglieder an. Er bereitet die Beratungen des Hörfunkrates in Fragen der Wirtschaftsplanung und des Finanzwesens, soweit sie in die Zuständigkeit des Hörfunkrates fallen, vor und gibt Empfehlungen für die vom Hörfunkrat gemäß § 20 Abs. 2 des Staatsvertrags zu treffenden Beschlüsse. Er kann, soweit dies im Einvernehmen zwischen Hörfunkrat und Verwaltungsrat als sachdienlich erachtet wird, auch zu gemeinsamen Beratungen mit Vertreter(inne)n des Verwaltungsrates zusammentreten.

- (11) Der Hörfunkrat wählt die Mitglieder ständiger Ausschüsse für die Dauer seiner Amtszeit. Er beschließt über die Zuweisung besonderer Aufgaben. Scheidet ein Ausschussmitglied vorzeitig aus, so wird ein(e) Nachfolger(in) für den Rest der Amtszeit gewählt.
- (12) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte jeweils die/den Vorsitzende/n und deren/dessen erste/n und zweite/n Stellvertreter(in) in geheimer Wahl. Auf Beschluss von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder kann die Wahl durch Zuruf erfolgen. Der Anteil der Mitglieder nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Staatsvertrages darf unter den Vorsitzenden und Stellvertreter(inne)n der Ausschüsse ein Drittel nicht übersteigen. Im Übrigen gilt § 1 Abs. 1 bis 5 und 8 entsprechend.
- (13) Der Hörfunkrat beschließt über die Bildung weiterer Ausschüsse, die Zahl ihrer Mitglieder, die Dauer und den Umfang ihrer Aufgaben. Bei der Wahl der Mitglieder weiterer Ausschüsse ist auf die Einhaltung von Abs. 3 Satz 2 zu achten. Bei der Wahl der Vorsitzenden und der Stellvertreter/-innen ist auf die Einhaltung von Abs. 12 Satz 2 zu achten.

§ 7 Arbeit der Ausschüsse

- (1) Auf das Verfahren bei Sitzungen der Ausschüsse finden die Bestimmungen des § 2 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 6 Satz 1 und Abs. 7 sowie die Regelungen des § 5 Abs. 1 bis 3, Abs. 4 Satz 1 und 2, Abs. 5 und 6 entsprechende Anwendung.
- (2) Die Einladung zu einer Sitzung ergeht an die Mitglieder des Ausschusses, nachrichtlich an die übrigen Mitglieder des Hörfunkrates und an die/den Intendantin/-en. Jedes Hörfunkratsmitglied kann bei der/dem Vorsitzenden eines ständigen Ausschusses beantragen, dass ein bestimmter Angebotsinhalt, der in die Zuständigkeit dieses Ausschusses fällt, in die Tagesordnung einer Sitzung aufgenommen wird. Die/der Vorsitzende hat diesen Antrag entsprechend seiner Dringlichkeit zu berücksichtigen. An der betreffenden Sitzung soll die/der Antragsteller(in) teilnehmen; gehört sie/er dem ständigen Ausschuss nicht an, nimmt sie/er beratend teil.
- (3) Jedes Mitglied eines Ausschusses hat das Recht, schriftlich oder mündlich im Rahmen einer „Aktuellen Stunde“ zu Beginn jeder Sitzung Fragen zum Angebot zu stellen, die von der/dem Intendantin/-en bzw. deren/dessen Vertretung mündlich oder bis zur nächstfolgenden Sitzung des Ausschusses schriftlich beantwortet werden.

- (4) Bei Grundsatzfragen und in Grenzfällen können mehrere Ausschüsse zusammen beraten. Nach einvernehmlicher Absprache des Termins zwischen den Vorsitzenden ergehen die Einladungen zu der Sitzung gemeinsam durch die Vorsitzenden. Der Hörfunkrat entscheidet über die fachliche Zuständigkeit und Federführung der Ausschüsse. Die Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse getrennt, wobei zunächst die mit beratenden Ausschüsse abstimmen.
- (5) Sind die Voraussetzungen einer gemeinsamen Beratung mehrerer Ausschüsse nach Abs. 4 gegeben, so kann – sofern ein gemeinsamer Termin nicht rechtzeitig gefunden werden kann – in Ausnahmefällen ein mit beratender Ausschuss nach entsprechender Feststellung ein Thema allein beraten und dem fachlich zuständigen Ausschuss eine Empfehlung übermitteln. Dieser hat die Empfehlung in seine Beratung einzubeziehen.
- (6) Die/der Intendant(in) kann zu den Sitzungen der Ausschüsse, im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden, Mitarbeiter/-innen des Hauses hinzuziehen oder entsenden.
- (7) Jedes Mitglied des Hörfunkrates kann an den Sitzungen des Ausschusses als Gast mit beratender Stimme teilnehmen.
- (8) Die Erörterung eines Punktes der Tagesordnung ist mit einem Beschluss oder einer Zusammenfassung des Standes der Beratung durch die/den Vorsitzende/n abzuschließen.
- (9) Ausschussanträge an den Hörfunkrat sind diesem zur Aufnahme in die Tagesordnung als Vorlage mit Beschlussantrag und Begründung zuzuleiten.

(10) Die Ausschüsse berichten über ihre Tätigkeit dem Hörfunkrat schriftlich durch Übersendung der Niederschriften gemäß § 8 Abs. 5 und 6. Die Vorsitzenden der Ausschüsse geben in den Sitzungen des Hörfunkrates auf Wunsch eines Mitgliedes darüber hinausgehende mündliche Erläuterungen oder berichten von sich aus, wenn über eine wichtige Angelegenheit noch keine Niederschrift vorliegt.

§ 8 Öffentlichkeit, Vertraulichkeit, Niederschriften, Verlautbarungen

(1) Die Sitzungen des Hörfunkrates sind öffentlich. In begründeten Ausnahmefällen kann der Hörfunkrat den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen. Personalangelegenheiten, die aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes vertraulich sind, und Angelegenheiten, in welchen die Offenlegung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen Dritter unvermeidlich ist, sind stets unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln. Die Sitzungen der Ausschüsse finden grundsätzlich nicht-öffentlich statt.

(2) Der Hörfunkrat sieht für seine Sitzungen Räume vor, die die Teilnahme der Öffentlichkeit in angemessenem Umfang ermöglichen. Die Teilnahme der Öffentlichkeit an den Sitzungen des Hörfunkrates erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Ton- und Bildaufnahmen während der Sitzungen sind unzulässig. Die/der Vorsitzende hat die Sitzungsgewalt. Sie/er kann Zuhörer/-innen ausschließen, die Beifall oder Missbilligung äußern, die Sitzung stören oder sich in anderer Weise ungebührlich benehmen.

(3) Die Sitzungen der Ausschüsse finden in nicht öffentlicher Sitzung statt, die Beratungsunterlagen sowie die Vorlagen an den Hörfunkrat und die Ausschüsse sind vertraulich. Vorlagen des Hörfunkrates können von der/dem Vorsitzenden veröffentlicht werden, Vorlagen der/des Intendantin/-en mit deren/ dessen Zustimmung.

(4) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Sie muss enthalten: Ort, Tag und Dauer der Sitzung, die Namen der Anwesenden (aufgrund einer Anwesenheitsliste), die Tagesordnung, die Feststellungen zur Beschlussfähigkeit, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse. Sie soll auch den wesentlichen Gang der Beratungen verzeichnen.

(5) Die Niederschrift über eine Sitzung des Hörfunkrates ist den Mitgliedern des Hörfunkrates, den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der/dem Intendantin/-en zuzuleiten und in der nächsten Sitzung des Hörfunkrates zur Genehmigung vorzulegen.

(6) Die Niederschrift über eine Ausschusssitzung ist den Mitgliedern eines jeden an der Sitzung beteiligten Ausschusses, der/dem Vorsitzenden des Hörfunkrates und ihren/seinen Stellvertreter(inne)n, den Vorsitzenden der übrigen Ausschüsse und ihren Stellvertreter(inne)n sowie der/dem Intendantin/-en zuzuleiten und in der nächsten Sitzung des Ausschusses zur Genehmigung vorzulegen.

(7) Eine Ergebnis-Niederschrift über eine Ausschusssitzung, die nur die obligatorischen Angaben gemäß Abs. 4 Satz 2 enthält, ist vorab allen Mitgliedern des Hörfunkrates und der/dem Intendantin/-en zuzuleiten. Jedes Mitglied kann bei der Geschäftsstelle des Hörfunkrates für sich die Zusendung einer ausführlichen Niederschrift gemäß Abs. 5 veranlassen.

Soweit die Beratung und Beschlussfassung in nicht öffentlicher Sitzung stattgefunden hat, bedarf die Einsichtnahme Dritter in Niederschriften der Sitzungen des Hörfunkrates der vorherigen Zustimmung des Hörfunkrates. Die Zustimmung steht im freien Ermessen. Ein Rechtsanspruch auf Einsichtnahme besteht nicht. Die Einsichtnahme erfolgt ausschließlich in genehmigte Sitzungsniederschriften des Hörfunkrates.

Nach Abs. 3 Satz 1 sind die Sitzungen der Ausschüsse des Hörfunkrates nicht öffentlich und die Beratungsunterlagen vertraulich. Entsprechende Niederschriften dürfen Dritten deshalb erst nach Ablauf einer Schutzfrist von acht Jahren zur Einsichtnahme überlassen werden. Der Lauf der Frist beginnt mit dem Tag der jeweiligen Ausschusssitzung. Die Regelung der Einsichtnahme in Niederschriften nicht öffentlicher und vertraulicher Sitzungen des Hörfunkrates findet entsprechende Anwendung. Die Einzelheiten dieser Regelung ergeben sich aus Anlage 2.

(8) Die/der Vorsitzende des Hörfunkrates unterrichtet die Öffentlichkeit über dessen Arbeit. Sie/er veröffentlicht die Zusammensetzung des Hörfunkrates und seiner Ausschüsse sowie im Rahmen einer freiwilligen Selbstauskunft weitere Informationen über die Hörfunkratsmitglieder im Internetangebot der Körperschaft. Vor jeder Hörfunk-

ratssitzung veröffentlicht sie/er die Tagesordnung der Sitzungen des Hörfunkrates im Internetangebot der Körperschaft. Nach jeder Hörfunkratssitzung veröffentlicht sie/er die gefassten Beschlüsse nebst Zusammenfassungen der wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen des Hörfunkrates und seiner vorbereitenden Ausschüsse sowie die Anwesenheitslisten im Internetangebot der Körperschaft. Die Veröffentlichung hat unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie personenbezogener Daten der Beschäftigten von Deutschlandradio zu erfolgen. Berechtigte Interessen Dritter an einer Geheimhaltung sind zu wahren.

§ 9 Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle des Hörfunkrates am Sitz der/des Intendantin/-en unterstützt die Vorsitzenden des Hörfunkrates und seiner Ausschüsse in der Geschäftsführung. Sie hat die Arbeit des Hörfunkrates und seiner Ausschüsse technisch und organisatorisch sicherzustellen und das als Entscheidungshilfe zu Sachfragen benötigte Grundmaterial zu beschaffen.
- (2) Die Geschäftsstelle untersteht der Fachaufsicht der/des Vorsitzenden des Hörfunkrates und erledigt die Geschäfte nach ihren/seinen Weisungen und in ihrem/seinem Auftrag.

§ 10 Sonstiges

Die Geschäftsordnung und deren Änderungen sind dem Verwaltungsrat und der/dem Intendantin/-en bekanntzugeben.

Anlage 1 zur Geschäftsordnung des Hörfunkrates

Regelung über die Hinzuziehung von Sachverständigen zu den Sitzungen des Hörfunkrates und seiner Ausschüsse

- (1) Der Hörfunkrat bzw. die Hörfunkratsausschüsse entscheiden in eigener Zuständigkeit über die Hinzuziehung von Sachverständigen zu ihren Sitzungen. Die Einladung zu den Sitzungen spricht die/der jeweilige Vorsitzende aus.
- (2) Die erforderlichen vertraglichen Vereinbarungen mit den Sachverständigen trifft die/der Intendant(in) namens des Deutschlandradios auf Antrag der/des Vorsitzenden des Hörfunkrates bzw. der/des jeweiligen Ausschussvorsitzenden. Der Intendant unterrichtet die/den jeweiligen Vorsitzende/n von dem erfolgten Vertragsabschluss.
- (3) Die Sachverständigen erhalten Reisekostenvergütungen entsprechend den für die Mitglieder des Hörfunkrates geltenden Regelungen.

Anlage 2 zur Geschäftsordnung des Hörfunkrates

Einsichtnahme Dritter in Sitzungsniederschriften

Die Einsichtnahme darf allein wissenschaftlichen Zwecken dienen. Ein wissenschaftlicher Zweck liegt insbesondere dann vor, wenn die Einsichtnahme der Anfertigung einer Habilitationsschrift, Dissertation oder Studienabschlussarbeit (Staatsexamen, Magister, Diplom) dient.

Einsichtnahmeberechtigt ist allein die/ der Autor(in) der wissenschaftlichen Arbeit. Sie/er hat sich durch Vorlage einer Bescheinigung, die das Thema der Arbeit und ggf. die/den betreuende/n Hochschullehrer(in) benennt, zu legitimieren.

Vor der Einsichtnahme hat sich die/der Autor(in) schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle des Hörfunkrates zu verpflichten,

- die sich aus den Niederschriften ergebenden Tatsachen allein zu dem angegebenen Zweck zu verwenden;
- im Zusammenhang mit der Wiedergabe von sich aus den Niederschriften ergebenden Tatsachen in der wissenschaftlichen Arbeit keine Namen von Hörfunkratsmitgliedern oder Mitarbeiter(inne)n des Deutschlandradios zu nennen;
- diejenigen Passagen der wissenschaftlichen Arbeit, die unter Verwendung der Niederschriften angefertigt wurden, vor Einreichung der Arbeit bei der Hochschule der Geschäftsstelle des Hörfunkrates vorzulegen und von dieser ausdrücklich freigeben zu lassen.

Die Einsichtnahme erfolgt ausschließlich in der Geschäftsstelle des Hörfunkrates.

Impressum

Herausgeber:
Deutschlandradio
Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Redaktion:
Sabine Lebahn und
Christian Bremkamp

Raderberggürtel 40
50968 Köln
Telefon 0221 345-0

Hans-Rosenthal-Platz
10825 Berlin
Telefon: 030 8503-0

deutschlandradio.de

deutschlandradio.de